



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0031/2023

Vorlage: AW/0035/2023		Datum: 11.07.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: AF/0031/2023	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Bauruine "Im Hefje" (Neuendorf)			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ohne BE
	TOP	öffentlich	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> geändert
			<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Antwort:

1. Was ist der Status Quo bezüglich dieser Bauruine?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Stadt einzuleiten, um die Ruine zu beseitigen und die beschriebenen Gefahrenquellen zu beheben?
3. Gibt es aktuell Gespräche mit dem Eigentümer bzw. dem Investor?
4. Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
5. Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1:

Es fand am 10.07.2023 eine erneute Inaugenscheinnahme bezüglich der Bauruine statt. Die Mauerreste haben weiterhin Bestand, wie seit der bauaufsichtlichen Ermittlung vom 18.07.2022. Es erging am 18.01.2023 eine bauaufsichtliche Verfügung, die u. a. verfügte, die Wandfragmente in Bezug auf ihre Standsicherheit überprüfen zu lassen durch einen geeigneten Statiker. Dieser Nachweis wurde vom Bauherrn noch nicht erbracht.

Zu Frage 2:

Da der Bauherr gegen die Verfügung der Bauaufsicht ein noch offenes Widerspruchsverfahren laufen hat, wird nun geprüft, ob unabhängig vom Widerspruch aufgrund der Gefahrenabwehr die straßenseitigen Ruineteile der ehemaligen Gaststätte notfalls auch durch eine Ersatzvornahme z.B. abgerissen werden müssen. Dies käme allerdings nur dann in Betracht, falls nicht nachgewiesen wird, dass die Mauerreste standsicher sind, und somit eine Gefahr für Leib und Leben zu erwarten ist.

Zu den Fragen 3 bis 5:

In der Angelegenheit ist zum einen festzustellen, dass sich der Kontakt bzw. eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer als sehr schwierig gestaltet. Die Verwaltung ist aber ungeachtet der zugrundeliegenden Anfrage bemüht, die Angelegenheit weiter voran und letztendlich zum Abschluss zu bringen.

Zum anderen gilt es zu erwähnen, dass der Antragsteller Eigentümer einiger Immobilien im Stadtgebiet ist und dort bereits bei einem Teil der Immobilien mehrere bauordnungsrechtliche Verfahren laufen.

In der zugrundeliegenden Angelegenheit wird der Eigentümer von einem Rechtsbeistand vertreten. Nach Einschätzung der Verwaltung wartet man hier das Ergebnis des noch anhängigen Widerspruchsverfahrens ab. Da wir jedoch in Bezug auf die Forderung, dass eine Standsicherheitsprüfung der Wandfragmente zu erfolgen hat, die sofortige Vollziehung angeordnet und diese im Eilverfahren vor Gericht nicht aufgehoben wurde, wird die Forderung erneut schriftlich mit einer entsprechenden Fristsetzung und der Androhung der Ersatzvornahme (Absicherung der Wandfragmente und verwaltungsseitiger Beauftragung eines Tragwerkplaners mit entsprechenden Konsequenzen) gegenüber dem Rechtsbeistand gestellt. Da von Seiten des Verwaltungsgerichts hingegen die sofortige Vollziehung in Bezug auf die angedrohten Zwangsmittelmaßnahmen aufgehoben wurde, kann nach jetzigem Stand zumindest eine dahingehende Vollstreckung gegenüber dem Eigentümer noch nicht stattfinden. Durch das zuvor dargelegte erneute Schreiben mit entsprechenden Zwangsmittelandrohungen (Ersatzvornahme) wird von Seiten der Verwaltung nunmehr ein Fortschreiten des Verfahrens erwartet. Ebenfalls bestehen durch die Androhung von Ersatzvornahmen erweiterte Handlungsmöglichkeiten, ohne, dass eine Gefahr in Verzug vorliegen muss.

